

**Unterricht/ Welcher Gestalt der/ Dieses 1615. und 1616. Jahres/ Von einem  
Ehrbaren Rath/ Und hundert Bürgern/ Wegen der gantzen Gemeinde/  
Eingewilligter Halb Hundertster Pfenning entrichtet und erleget werden solle**

Rostock: Sachs, 1615

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730472353>

Druck Freier  Zugang

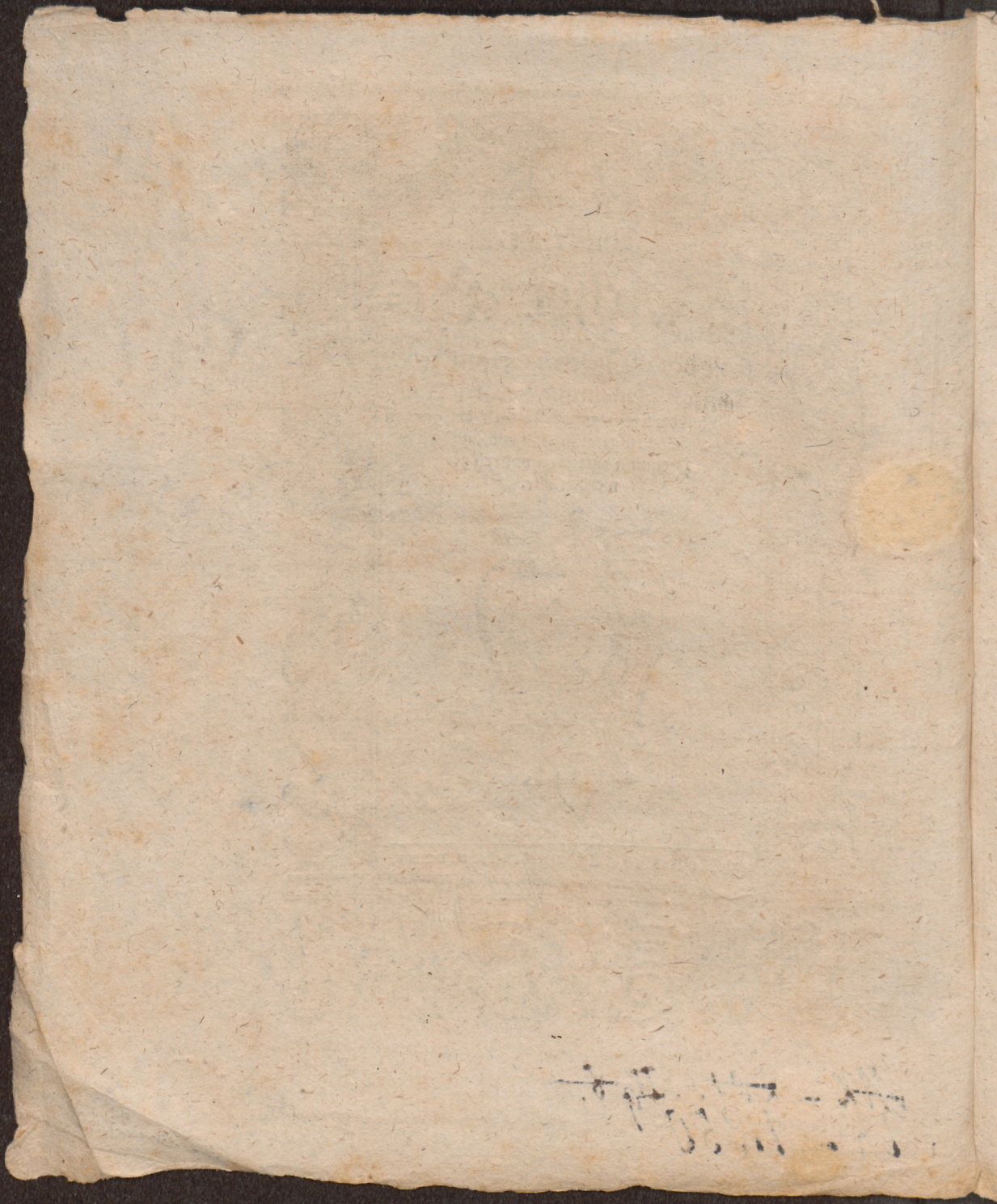


Vnterricht /  
**Welcher Ge-**  
 stalt der / Dieses 1615. vnd 1616.  
 Jahres / Von einem Ehrbaren Rath /  
 Vnd hundert Bürgern / Wegen der ganzen  
 Gemeine / Eingerwilligter halbhunderster  
 Pfenning entrichtet vnd erleget  
 werden solle.



Zu Rostock bey Sachsen gedruckt. M. DC. XV.

*Mk - 2013. II. 8.*  
*Mk - 11350*





Königlich ist beliebt  
vnd bewilliget / Daß ein  
Jeder Bürger vnd  
Einwohner / vor sich /  
vnd deren Pflögkinder /  
von allen Beweglichen  
vnd Unbeweglichen  
Gütern / Als Haus /  
Hoff / Acker / Garten /  
Gold vnd Silber / Ge-  
münzet / vnd Unge-  
münzet / Aleyndrien /  
Perlen / Ringen / Edel-  
Gesteinen / Landt vnd

Mühlengütern / Schüttingen / Gelagen / Wiesen / Capellen /  
Begräbnussen / Kirchen Stülen / Korn / Viehe / vnd Fahren-  
de Habe / außserhalb dessen / was auff ein Jahr zu seines Hauses  
Nothdurfft an Victualien eingekaufft / Schiffen / Kinder-  
Gelden / vnd allen Beweglichen vnd Unbeweglichen Gütern /  
nichts darvon / Sie liegen In / oder Außserhalb der Stadt /  
vnd dem Lande Meckelnburg / Auch von außstehenden Schul-  
den / vnd Gelden / Die man Hoffnung hat / Ein zukommen.

Aij

Als

Als allein Harnisch vnd Gewehr / So gemeiner Stadt zum  
Besten gehalten. Item sein Eingethumb vnd Hausgerath/  
Darvon ein Braver / vnd andere Wohlhabende Leute / Vier/  
Vnd die Handwerker Einen Gulden / ohne Eid / zu ent-  
richten Sewilliget / darvon auß bescheiden / In dem Valor vnd  
Werth / Er dieselbige / vormüge seines Eydes / Den ein Jeder  
auff diese gesambte Punkte zuschweren schuldig sein soll / Einem  
Frembden vorkauffen löndte ( Jedoch das darvon alle Schuld/  
so darauff warhafftig hafften abgezogen) von jedem Hundert  
Zwölff Schilling Lübsch / oder nach Advenant. von Funff  
zig Gulden / Sechs / vnd 25. Gulden / Drey Schilling Lübsch/  
Auff zwene Termin / Jedes mahl innerhalb zweyen Monaten/  
die Helffte dessen / Alobald nach diesen Nachfolgenden Newen  
Jahre anzufahen. Die andere Helffte auff Johannis erles  
gen / vnd in die Geordnete Kiste einstecken soll.

Vnd do Jemande seine Unbewegliche Gütter / nicht  
selbst æstimiren vnnnd Wardiren wolte / Sollen ihm die  
selbigen von Eines Ehrbahren Rathes / vnnnd der Bürger-  
schafft Deputierten / Vormüge Ihrer darzu insonderheit ge-  
leisteten Eyde vnnnd Pflicht æstimiret werden / Vnd nach sol-  
chem ætимо. den Halb hundersten / zu erlegen schuldig  
sein.

**S**Um Andern / Ist Beliebet vnd Sewilli-  
get / Das ein Jeder Bürger vnnnd Ein-  
wohner allhier / Nemblich / Mann vnnnd  
Frauw / Sie wohnen in Häusern / Kell-  
lern / oder Buden / Jedere Persohn / Acht  
Schilling Lübsch / Vnd von jedem Kinde/  
vnd Gesinde / vnd allen andern Persohnen/  
Jung

Jung vnd Alt / Arm vnd Reich / Von jederm Haupte / Die  
Lübisch Schilling auff Geleistes Eyde / Welches ein Jeder /  
Wirth oder Wirthin / Sie wohnen in Häusern / Kellern /  
oder Buden / des Inhalts / Das Er oder Sie / Niemande so  
in denen von Ihnen bewohnten Häusern / Kellern / oder  
Buden / sich auffhält / vorschwiegen / Bahr auff den Ersten  
Termin erlegen soll.

**S**o wann solches (wie vor berührt) geschehen / Soll  
ein Jeder / Er sey wer er wolle / ohne Unterscheid der  
Persohnen / Als bald darauff wirklich nachfolgenden  
Eyde leisten.



IURAMEN.

# Iuramentum.

**I**ch lobe vnd schwere/ Das Ich nichts  
von meinen liegenden Gründen vnd ste-  
henden Stöcken / In oder aufferhalb  
dieser Stadt Rostock/ vnd dem Lande  
Meckelnburg/ darin ich einigen Eigen-  
thumb habe vngestimmiret vorschwigen/  
Sondern so wol davon/ als von allen meinen beweg-  
lichen Gütern wie die Namen haben/ vnd wo ich die-  
selbe zu färdern/ nichts außgenommen/ auch außste-  
henden Schüllden/ so ich zubekommen verhoffe/ nach ei-  
nes Erbarn Raths/ vnd der Bürger beliebung/ vnd  
ob specificirtem Unterrichte/ den halben Hundersten/  
jetzo zur helfffe / auch das gantze Kopgelt darin ich  
auch niemandt/ der in dem von mir jetzo Bewohnen-  
den <sup>Keller /</sup> <sup>Häuser</sup> <sup>Buden /</sup> wohnet vnd auff helt vorschwigen / rechte  
vnd voll an guten vnderbottenen vnd wichtigen  
Gelde gegeben vnd in diese Kiste gesteckt habe/ So  
war mir Gott helfffe / vnd sein Heiliges Wort.



IURAMENTUM

Jung vnd Ale / Arm vnd Reich / Vor  
Lüdische Schilling auff Geleustes Eydt  
Wirth oder Wirthin / Sie wohnen  
oder Buden / des Inhalts / Das er  
in denen von Ihnen bewohnten Hä  
Buden / sich auffhält / vorschwiegen /  
Termin erlegen soll.

**N** D wann solches (wie vor berü  
ein Jeder / Er sey wer er wolle  
Perlohenen / Als bald darauff  
Eydt leisten.



te / Die  
n Jeder /  
Kellern /  
mande so  
n / oder  
n Ersten

n / Soll  
scheid der  
folgenden

MEN.



the scale towards document